

Kassenzeichen:

Steuer-Nr. Finanzamt:
zurück an

Stadtverwaltung Treffurt
Rathausstraße 12
99830 Treffurt

Grundsteuer-Anmeldung

für das Wohngrundstück in:

Ort, Straße, Haus-Nr.

Flur:

Flurstück:

1. Die Grundsteuer-Anmeldung wird abgegeben von

.....
Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., Ort, Telefon

als Eigentümer: Miteigentümer: Verwalter: dieses Wohngrundstückes.

Bei Abgabe der Steueranmeldung durch einen Verwalter: Das meiner Verwaltung unterliegende Wohngrundstück steht im Eigentum folgender Person(en):

Name, Vorname: Anschrift:

2. Ist für das Wohngrundstück zwischenzeitlich ein Einheitswert festgestellt worden?

JA NEIN

Falls ja, bitte Behörde und Aktenzeichen angeben:

3. Das Gebäude ist bezugsfertig geworden im Jahr:
(Fertigstellung der Baumaßnahme)

4. Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen:

5. Berechnung der Grundsteuer nach der steuerpflichtigen Wohn- oder Nutzfläche

a) für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind

Wohnfläche qm x EUR/qm = EUR

b) für andere Wohnungen

Wohnfläche qm x EUR/qm = EUR

c) je Abstellplatz für PKW in einer Garage

Anzahl der Plätze x EUR pro Jahr = EUR

Jährlich zu entrichtende Grundsteuer: EUR

6. Entrichtung der Grundsteuer (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- a) Fälligkeit: vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.)
 jährlich (Fälligkeit 01.07.)
- b) Zahlungsweise: Die Zahlung wird zu den angegebenen Fälligkeiten unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto der Stadt überwiesen.
 Ich ermächtige die Stadt, die Grundsteuer von meinem Konto abzubuchen. (s. beiliegende Einzugsermächtigung)

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

....., den

.....
Unterschrift

Hinweis zum Datenschutz:

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung des § 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Bearbeitungsvermerke der Stadt

- Die Steueranmeldung wird unverändert entgegengenommen und gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO)
 Die Grundsteuer wird abweichend von der Steueranmeldung durch besonderen Steuerbescheid festgesetzt, weil die Berechnung nach der Ersatzbemessungsgrundlage unzutreffend ist.

Bei unveränderter Entgegennahme der Steueranmeldung:

- a) Vermerk in der Grundsteuerkartei
b) Absendung einer Ausfertigung der Steueranmeldung an das Lagefinanzamt
c) Sollstellung des Steuerbetrages

Datum:

Unterschrift:

Hinweise zur Berechnung der Wohnfläche (Pkt. 5 der Grundsteuer-Anmeldung)

Der Berechnung der Grundsteuer ist die Wohn- oder Nutzfläche zu Beginn des Kalenderjahrs zugrunde zu legen. Bei vermieteten Wohnungen und Räumen kann die der Bemessung der Miete zugrunde liegende Wohn- oder Nutzfläche in die Grundsteuer-Anmeldung übernommen werden. Fehlt es daran, insbesondere bei eigengenutzten Wohnungen, ist die Wohn- oder Nutzfläche wie folgt zu ermitteln:

a) Die Wohn- oder Nutzfläche der Wohnung oder der sonstigen Räume entspricht der Grundfläche der Räume (Innenmaße, bei Rohbaumaßen abzüglich 3 v.H.), die bei der Berechnung der Wohn- oder Nutzfläche zu berücksichtigen sind. Dies sind alle auf dem Grundstück vorhandenen Räume mit Ausnahme der folgenden:

- Hausflure, Treppen und Treppenpodeste in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen (zum pauschalen 10 %-Abzug von der Wohnfläche bei den übrigen Wohngebäuden s. Buchstabe C)
- Zubehörräume; als solche kommen in Betracht: Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen, Garagen und ähnliche Räume;
- Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

b) Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:

- Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche, nach allen Seiten geschlossene Räume;
- Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze.

Die Wohn- oder Nutzfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.

Die Bemessung der Grundsteuer erfolgt nach § 42 des Grundsteuergesetzes:

- für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind

1,30 EURO je qm Wohnfläche

- für andere Wohnung (ohne Bad oder Innen-WC oder Heizung)

0,98 EURO je qm Wohnfläche

- je Abstellplatz für PKW in einer Garage

6,48 EURO jährlich